



SMAVESTO

EINFACH ANLEGEN

Vermittlungsvertrag

Vermittlungsvertrag

zwischen der

Smavesto GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Universitätsallee 14
28359 Bremen

(nachfolgend „Smavesto“ genannt)

und

(nachfolgend „Vermittlerin“ genannt)

Präambel

Die Smavesto GmbH ist ein Finanzdienstleistungsinstitut mit der Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung und eine 100%-Tochtergesellschaft der Die Sparkasse Bremen AG.

Die Vermittlerin beabsichtigt, ihren Kunden (jeweils ein „**Kunde**“ und gemeinsam die „**Kunden**“) die Dienstleistungen und Produkte der Smavesto („**Smavesto-Dienstleistungen**“) zugänglich zu machen.

Dies vorangeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Vermittlung von Kunden an Smavesto zum Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen zwischen den Kunden und Smavesto.
- (2) Die Vermittlerin erbringt im Zusammenhang mit diesem Vermittlungsvertrag keine Anlageberatung gegenüber den Kunden. Ggf. erfolgt lediglich eine anleitende Hilfestellung der Vermittlerin zu technischen Aspekten, sofern ein Kunde mittels Fernkommunikationsmittel (Internet) einen Vermögensverwaltungsvertrag mit Smavesto in den Räumen der Vermittlerin abschließt.

§ 2 Vermittlungsleistung

- (1) Die Vermittlerin erbringt ihre Vermittlungsleistungen nach freiem Ermessen, ist nicht in die Vertriebsorganisation der Smavesto eingebunden, gegenüber Smavesto nicht weisungsgebunden und nicht zur aktiven Förderung des Vertriebs der Smavesto-Dienstleistungen verpflichtet. Die Vermittlerin erhält keine Abschlussvollmacht und schließt keine Verträge im Namen der Smavesto.

Zur Vermittlung spricht die Vermittlerin die Kunden direkt an. Als ein direkt angesprochener Kunde im Sinne dieses § 2 gilt ein Kunde dabei, wenn er über einen in den Internetauftritt der Vermittlerin eingebundenen Link zum Internetauftritt der Smavesto gelangt und über diesen einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Smavesto abschließt.

- (2) Im Rahmen ihrer Vermittlungsleistungen hat die Vermittlerin etwaige inhaltliche Aussagen zu den Smavesto-Dienstleistungen (z.B. im Rahmen ihres Internetauftritts oder von Marketingmaßnahmen) zuvor mit Smavesto abzustimmen und diese im Einklang mit den entsprechenden Produktinformationen/-beschreibungen der Smavesto zu tätigen.
- (3) Der Smavesto steht es frei, im Einzelfall einen Vertrag mit einem Kunden abzuschließen. Sie ist in ihrer diesbezüglichen Entscheidung nicht durch etwaige Leistungen der Vermittlerin gebunden und kann ihre Entscheidung insbesondere auch vom Ausgang der geldwäscherechtlichen Prüfung sowie der Bonitätsprüfung des jeweiligen Kunden abhängig machen.
- (4) Smavesto steht es frei, jederzeit Dritte in den Vertrieb und die Bewerbung der Smavesto-Dienstleistungen einzubinden. Smavesto gewährt der Vermittlerin insofern keine Exklusivität.

§ 3 Vergütung

- (1) Die Vermittlerin erhält folgende Vergütung:
 - (a) Für an Smavesto vermittelte Kunden zahlt Smavesto der Vermittlerin eine Vergütung in Höhe von _____ (inklusive Umsatzsteuer) der Gebühren, die die Kunden im jeweiligen Zeitraum an Smavesto zahlen.
 - (b) Der Vergütungsanspruch der Vermittlerin nach § 3(1)(a) ist zeitanteilig je Kalenderquartal zu errechnen und jeweils 30 Werktage nach Quartalsende fällig.
- (2) Die gesetzliche Zulässigkeit der Vergütung nach § 3(1) ist wesentliche Geschäftsgrundlage dieses Vermittlungsvertrages. Für den Fall, dass die Zahlung der Vergütung gesetzlich unzulässig wird, werden die Parteien sich nach Treu und Glauben bemühen, eine gesetzlich zulässige alternative Lösung zu finden.
- (3) Entscheidet sich die Smavesto im Sinne von § 2(3) gegen einen Vertragsschluss mit dem jeweiligen Kunden, entstehen der Vermittlerin keine Vergütungsansprüche nach diesem Vertrag.
- (4) Smavesto bleibt ungeachtet der Ansprüche der Vermittlerin nach diesem § 3 frei darin, mit ihren Kunden die Vergütung für ihre Leistungen im Rahmen der Vermögensverwaltung nach eigenem Ermessen zu vereinbaren.

§ 4 Gesetzlicher Rahmen

- (1) Die Vermittlerin sichert zu, dass sie über alle erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen erforderlichen behördlichen Erklärungen oder Bestätigungen sowie über die erforderlichen und notwendigen Kenntnisse der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften verfügt, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages erforderlich sind. Die Vermittlerin sichert gegenüber Smavesto zu, im Rahmen dieses Vertrages die jeweils gültigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere etwaige anwendbare WpHG-Wohlverhaltensregeln.
- (2) Sofern Smavesto im Rahmen ihres Internetauftritts Inhalte im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvertrag veröffentlicht, hält Smavesto die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften ein. Die Vermittlerin macht sich Inhalte, die Smavesto im Rahmen ihres Internetauftritts veröffentlicht, nicht zu eigen.

§ 5 Datenschutz

- (1) Die Parteien sind sich darin einig, dass sie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Leistungserbringung unter diesem Vertrag jeweils als (getrennte) Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO handeln. Die Vermittlerin wird alle gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere die Bestimmungen der DS-GVO, einhalten und die Kunden auf die Verarbeitung ihrer personen-bezogenen Daten im Rahmen der Vermittlung unter diesem Vertrag gemäß den Anforderungen der Art. 12-14 DS-GVO informieren. Auf Anforderung von Smavesto wird die Vermittlerin den Kunden vor ihrer Vermittlung eine von Smavesto bereitzustellende Information über die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten durch Smavesto in der von Smavesto festzulegenden angemessenen Weise zugänglich machen.
- (2) Smavesto übergibt der Vermittlerin monatlich einen Buchauszug über alle Geschäfte, für die der Vermittlerin eine Provision gebührt. Dieser hat alle Informationen zu beinhalten, die für die Berechnung des Provisionsanspruchs der Vermittlerin, dessen Fälligkeit und dessen Berechnung wesentlich sind. Verweigert Smavesto die Übermittlung des Buchauszuges oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Abrechnung oder des Buchauszuges, kann die Vermittlerin verlangen, dass einem von ihr zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder sonstigen, gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten, Sachverständigen Einsicht in die Geschäftsbücher oder die sonstigen Urkunden so weit gewährt wird, wie dies zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Abrechnung oder des Buchauszuges erforderlich ist. Der Wirtschaftsprüfer bzw. sonstige Sachverständige hat sich zuvor gegenüber Smavesto zu verpflichten, nur solche Informationen über die Un-/Richtigkeit und Un-/Vollständigkeit an die Vermittlerin weiterzugeben, die für die Geltendmachung des Provisionsanspruchs zwingend erforderlich sind. Weitergehende gesetzliche Auskunfts- und Bucheinsichtsrechte bleiben unberührt.

§ 6 Informationspflichten

- (1) Im Zusammenhang mit diesem Vermittlungsvertrag stellt Smavesto auf berechtigtes Verlangen turnusmäßig der Vermittlerin in ihrem Herrschaftsbereich befindliche Informationen zur Verfügung, die die Vermittlerin zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben, zwingend benötigt und die sich die Vermittlerin nicht auf andere zumutbare Weise beschaffen kann.
- (2) Smavesto informiert die Vermittlerin unaufgefordert über wesentliche Veränderungen im Zusammenhang mit den Smavesto-Dienstleistungen, die für die Vermittlungstätigkeit der Vermittlerin im Zusammenhang mit diesem Vertrag relevant sind.
- (3) Smavesto ist nicht nach § 6(1) oder (2) zur Informationsweitergabe an die Vermittlerin verpflichtet, sofern Smavesto durch eine Informationsweitergabe gegen gesetzliche Pflichten oder vertragliche Verschwiegenheitsvereinbarungen verstoßen würde.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien sind jeweils zur Verschwiegenheit über alle Informationen und Daten, die sie in Erbringung der Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrags oder anlässlich seiner Durchführung erhalten, verpflichtet. Die Vermittlerin wird den Umständen nach angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz der in ihrem Herrschaftsbereich befindlichen Informationen ergreifen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages.
- (2) Ausgenommen von der Verschwiegenheitspflicht nach diesem Vertrag ist die Informationsweitergabe an Personen, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen (z.B. Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer) sowie die Weitergabe von Informationen aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. an Aufsichtsbehörden).

§ 8 Markenrechte

- (1) Smavesto ist Inhaberin u.a. der Unionsmarke „Smavesto“ Nr. 017881719, angemeldet am 29. März 2018, eingetragen am 11. August 2018 in Klasse 36 für die Dienstleistungen:
Vermögensverwaltung; Finanzdienstleistungen Depotverwahrungsdienste; Finanz-, Geld- und Bankgeschäfte; Fundraising und Sponsoring; finanzielle Schätzungen; Beratung und Information in Bezug auf vorgenannte Dienstleistungen, soweit in dieser Klasse enthalten; Vermittlung und Durchführung von Bank-, Finanz- und Investmentgeschäften; Kapitalbeschaffung; Finanzierungs- und Anlageplanung; Erstellung von Analysen und Berichten über die Bonität Dritte.
- (2) Smavesto gewährt der Vermittlerin im Rahmen einer einfachen, nicht-übertragbaren und nicht-sublizenzierbaren Lizenz das Recht, die Marke „Smavesto“ im Einklang mit und während der Laufzeit dieses Vertrages für die Vermittlungsleistungen i.S.v. § 2 zu verwenden. Die Nutzung der Marke „Smavesto“ in räumlichem oder sachlichen Zusammenhang mit dem Unternehmenskennzeichen der Vermittlerin ist nicht gestattet. Die Vermittlerin wird insbesondere jede Nutzung der Marke „Smavesto“ unterlassen, durch welche der Eindruck entstehen könnte, sie sei in die Vertriebsorganisation der Smavesto eingebunden.
- (3) Die konkrete Markennutzung ist in jedem Fall vorab mit Smavesto abzustimmen. Zu diesem Zweck wird die Vermittlerin alle Marketing- und sonstigen Materialien, einschließlich der Nutzung auf der Website der Vermittlerin, der Smavesto zur Prüfung und Freigabe übersenden. Die Freigabe hat schriftlich zu erfolgen, wobei die Schriftform auch eingehalten ist, wenn die Freigabe per eMail erfolgt. Teilt die Smavesto nach Erhalt eines vollständigen und deutlich als „Entwurf für Marketing- und sonstige Materialien“ gekennzeichneten Entwurfs nicht innerhalb von zwei Wochen etwaige Änderungswünsche mit, so gilt der Entwurf als freigegeben.
- (4) Die Vermittlerin ist verpflichtet, die Nutzung der Marke „Smavesto“ bei Beendigung des Vertrages unverzüglich einzustellen und etwaig noch vorhandene Marketing- und sonstige Materialien, welche die Marke „Smavesto“ aufweisen, auf Verlangen von Smavesto zu vernichten.

§ 9 Marketingmaßnahmen

- (1) Die Parteien beabsichtigen, gemeinsame Marketingmaßnahmen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durchzuführen. Hierzu stimmen sich die Vertragsparteien im Rahmen einer jährlichen Vorausplanung zu Konzept und Umfang der Marketingmaßnahmen ab. Auf Grundlage der jeweiligen Jahresplanung erfolgt die nähere Detailplanung einzelner Marketingmaßnahmen durch die Parteien.
- (2) Sofern die Vermittlerin Marketingmaßnahmen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durchführt, stimmt sie sich diesbezüglich vorab mit Smavesto ab. Im Interesse eines einheitlichen Markenauftritts gibt Smavesto die Gestaltung und das Design etwaiger Marketingmittel bzw. Marketingmaßnahmen vor. Für inhaltliche Aussagen gilt § 2 (2).
- (3) Die Kosten der Produktion von Marketingmitteln bzw. der Durchführung von Marketingmaßnahmen trägt die Vermittlerin.

§ 10 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft. Er gilt auf unbestimmte Zeit und ist von beiden Parteien jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar.
- (2) Nach Wirksamwerden der Kündigung nach § 10(1) bleibt Smavesto gegenüber der Vermittlerin für die zwei nachfolgenden Jahre („**Karenzzeit**“) verpflichtet, eine Vergütung nach § 3 für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung im Sinne von § 2 vermittelten Kunden zu zahlen („**Karenzvergütung**“). Hinsichtlich der Karenzvergütung gelten die §§ 3–7 sowie §§ 10 und 11 auch während der Karenzzeit fort. Für Kunden, die nach Wirksamwerden der Kündigung nach § 10(1) Kunden der Smavesto werden, entsteht der Vermittlerin kein Vergütungsanspruch gegen Smavesto.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformvereinbarung.
- (2) Die Vermittlerin kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Smavesto auf Dritte übertragen.
- (3) Für den vorliegenden Vertrag gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Bremen.
- (4) Smavesto und die Vermittlerin sind sich einig, dass sich die beiderseitige Vertragserfüllung, auch im Fall einer Vertragsbeendigung, über die ausdrücklich normierten Pflichten hinaus durch gegenseitige Kooperationsbereitschaft und den Willen zu einer fairen und verständnisvollen Vertragsabwicklung bzw. Vertragsbeendigung auszeichnen soll. Smavesto und die Vermittlerin beabsichtigen, eine langfristige und vertrauensvolle Zusammenarbeit einzugehen. Dieser Vermittlungsvertrag ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vermittlungsvertrag Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, so sehen beide Vertragsparteien die Selbstverpflichtung, dies auf gutlichem Wege beizulegen. Ein Einigungsversuch gilt als gescheitert, sobald eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei die Ablehnung einer Einigung ernsthaft und ausdrücklich schriftlich angezeigt hat.

| | |
|---|---|
| Ort, Datum | Ort, Datum |
| Unterschrift mit Firmenstempel Vermittlerin | Unterschrift Smavesto Smavesto GmbH |